

Mitglieder- und Beitragsordnung des Vereins Kulturerbe Bayern e.V.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 22.01.2016 beschließt die Mitgliederversammlung am 10.11.2018 und geändert am 24.09.2021 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein erhebt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Jahresbeiträge. Es steht jedem Mitglied frei, darüber hinaus Spenden für die Vereinszwecke zu leisten.
2. Diese Mitglieder- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Beitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierfür ein SEPA Lastschriftinzugsmandat. Dies ist nicht notwendig, wenn der Mitgliedsbeitrag durch einen Partnerverein eingezogen wird (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 3 Beiträge

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Jahresbeitrag beträgt in der Regel | 24,00 Euro |
| 2. Der ermäßigte Jahresbeitrag beträgt für | |
| a. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten,
Senioren ab 65 und Behinderte | 18,00 Euro |
| b. Familien (Verheiratete und eingetragene Lebenspartner
mit Kindern unter 18 Jahren) | 36,00 Euro |
| c. Juristische Personen | 48,00 Euro |

3. Ein ermäßigter Jahresbeitrag von einheitlich pro Person 12,00 Euro wird erhoben, wenn jemand bereits Mitglied in einem anderen Verein ist,

- a. der ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein Kulturerbe Bayern e. V. und
- b. mit dem ein formeller Kooperationsvertrag besteht, wonach wechselseitig ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in beiden Vereinen vereinbart wurde.

In diesen Fällen kann zusätzlich vereinbart werden, dass der Mitgliedsbeitrag durch den Partnerverein eingezogen und in einer Summe jeweils an den anderen Partner überwiesen wird.

4. Der halbe Jahresbeitrag wird erhoben, wenn ein Mitglied nach dem 30.06. eines Jahres in den Verein eintritt.

§ 4 Geschenkmitgliedschaften

1. Unter einer Geschenkmitgliedschaft ist eine Vollmitgliedschaft auf Zeit zu verstehen, bei der ein Dritter die Mitgliedsbeiträge für eine festgelegte Zeit im Voraus mit befreiender Wirkung für den Beschenkten oder die Beschenkte* bezahlt.
2. Eine Geschenkmitgliedschaft kann nur für eine Dauer von mindestens 1 Jahr und längstens 3 Jahre erworben werden.
3. Der Beschenkte muss mit der Schenkung einverstanden sein. Liegt seine Einverständniserklärung nicht vor, ist er darauf hinzuweisen, dass er der Aufnahme in die Mitgliederliste des Vereins ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen widersprechen kann, anderenfalls von seinem Einverständnis ausgegangen wird.
4. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Geschenkmitgliedschaft ist der Beschenkte aufzufordern, schriftlich mitzuteilen, ob er reguläres Mitglied des Vereins bleiben möchte und den Beitrag künftig selbst zahlt.
5. Verlängert der Beschenkte die Mitgliedschaft nicht oder gibt er keine Erklärung ab, dann endet seine Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Geschenkmitgliedschaft, ohne dass eine entsprechende Erklärung seitens des Beschenkten oder des Vereins notwendig ist.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Folgenden nur „der Beschenkte“